

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 15.09.2013 gegründete Verein führt den Namen "TABALiNGO Sport & Kultur integrativ" (oder kurz "TABALiNGO"). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Fachverbänden des Landessportbund NRW e.V., namentlich dem Fußball-Verband Mittelrhein e. V., und im Stadtsportverband Stolberg 1920 e.V. an und unterwirft sich insoweit deren Satzungen und Ordnungen.

§ 2 Geschäftsjahr und Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und von Menschen mit Behinderungen.
2. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung und Integration/Inklusion von Menschen mit besonderem Förderbedarf und von Menschen mit Behinderung dienen. Dabei steht die integrativ-inklusive Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im sportlich-kulturellen Bereich im Vordergrund.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Entwicklung und Durchführung von Freizeitangeboten und Ferienmaßnahmen für Menschen mit besonderem Förderbedarf und für Menschen mit Behinderung bzw. für Menschen aus sozialen Randgruppen;
 - Entwicklung und Durchführung von speziell auf Menschen mit besonderem Förderbedarf und von Menschen mit Behinderung abgestellten Sport- und Kulturangeboten unter Einbeziehung Nichtbehinderter; zu den Sportangeboten gehören insbesondere Fußball, Kreatives Tanzen und Entspannungsaktivitäten;
 - Angebote der Bewegungsförderung und des Gesundheitssportes, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung beitragen bzw. die soziale und psychologische Entwicklung fördern und das gesellschaftliche Engagement anregen;
 - Entwicklung und Durchführung von Betreuungsangeboten für Menschen mit besonderem Förderbedarf und von Menschen mit Behinderung;
 - Gewinnung behinderter und nichtbehinderter Mitmenschen für die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen und der notwendigen Arbeit hierfür;
 - Angebot von Beratungsgesprächen, Gesprächskreisen und Informationsveranstaltungen für Eltern und Angehörige von Menschen mit besonderem Förderbedarf und von Menschen mit Behinderung und daran Interessierte.
4. Für die Durchführung der Aufgaben kann die TABALiNGO gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) genutzt werden.



§ 4 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter, Bevollmächtigte und Beirat – können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die TABALiNGO gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Teilnahmemitglieder,
 - c) Gründungsmitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) Fördermitglieder.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die über 18 Jahre alt und geschäftsfähig sind, sowie Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder soweit ihnen Stimmrecht nach §5 Absatz 4 Satz 2 zuerkannt wurde. Es gilt für alle ordentlichen Mitglieder eine Probezeit von zwölf Monaten, während der sie kein Stimmrecht und/oder Funktion ausüben können. Eine ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich nach zweimal hintereinander unentschuldigtem Fernbleiben von der Mitgliederversammlung in eine Fördermitgliedschaft um.
3. Teilnehmer am Sport- & Kulturangebot der TABALiNGO gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) sind für die Dauer ihrer Teilnahme an diesem Angebot automatisch und ohne weiteren Antrag Teilnahmemitglieder.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand oder den besonderen Vertretern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand oder einen besonderen Vertreter können Ehrenmitglieder Stimmrecht erhalten.
5. Personen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen wollen, können einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen.
6. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich und unter Anerkennung der Vereinssatzung von allen natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger oder nicht geschäftsfähiger Personen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand oder die besonderen Vertreter entscheiden über die Mitgliedschaft, ggf. nach Ablauf der Probezeit, ohne Angabe von Gründen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
 - a) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.



- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im ersten oder zweiten Quartal, stattfinden. Sie beschließt über:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstand und besonderen Vertretern,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein besonderer Vertreter oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung für Ordentliche Mitglieder, Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder schriftlich (per Post, Fax oder Email) und für Teilnahmemitglieder durch Aushang (am Schwarzen Brett in der Vereinshalle) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung durch schriftliche Eingabe an den Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen. Der Gegenstand des Antrages ist auf die Tagesordnung zu setzen. Später eingehende oder erst in der Versammlung gestellte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Das Protokoll wird für drei Wochen (am Schwarzen Brett in der Vereinshalle) ausgehängt. An alle stimmberechtigten Mitglieder wird das Protokoll per Email verteilt. Einwände sind innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich (per Post, Fax oder Email) geltend zu machen; ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.
6. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Verbänden oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. In Abweichung davon sind auch nach außen die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.



§ 8 Besondere Vertreter

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer, einen stellvertretenden Geschäftsführer und einen oder mehrere Beisitzer als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Besondere Vertreter dürfen auch Angestellte des Vereins sein.
2. Die besonderen Vertreter sind auch nach außen jeweils alleine vertretungsberechtigt bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von bis zu 10.000 Euro – darüber hinaus nur gemeinsam mit einem anderen besonderen Vertreter und bei einem Wert von mehr als 20.000 Euro nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied – für
 - die Fachbereiche Sport & Kultur und
 - die Administrationsbereiche Entwicklung, Marketing, Förderung, Organisation und Gelände.
3. Die besonderen Vertreter sind nicht vertretungsberechtigt für
 - die Leitungsbereiche Personal, Finanzen, Recht, und insbesondere nicht für
 - Dauerschuldverhältnisse bei Verträgen mit angestellten Mitarbeitern,
 - den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Immobilien,
 - die Einladung zur und den Rechenschaftsbericht auf der Mitgliederversammlung,
 - die Entgegennahme von Mitgliedschaftskündigungen,
 - Angelegenheiten des Registergerichts.
4. Die Amtszeit der besonderen Vertreter beträgt drei Jahre.

§ 9 Abteilungen, Bevollmächtigte und Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres kann die Abteilungsordnung regeln. Der Vorstand oder die besonderen Vertreter können Abteilungsleiter bestellen oder abberufen und das Abteilungsbudget festlegen.
2. Der Vorstand oder die besonderen Vertreter können Bevollmächtigte oder Beiräte bestellen oder abberufen. Deren Aufgabenkreis wird bei der Bestellung festgelegt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und der besonderen Vertreter im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.



§ 11 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder der Kulturaktivitäten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.
2. Der Vereinsbeitrag für Teilnahmemitglieder wird mit der Gebühr für die Teilnahme am Angebot beglichen.
3. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.